

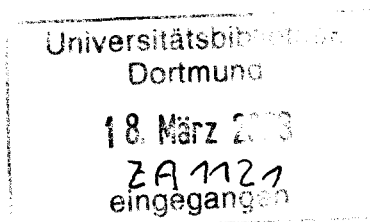
Nr. 3/2003

Dortmund, 14.03.2003

Inhalt:

Amtlicher Teil:

- | | |
|--|-------------|
| Erste Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik an der Universität Dortmund vom 4. März 2003 | Seite 1 - 2 |
| Erste Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund vom 4. März 2003 | Seite 3 - 7 |
| Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Organisationspsychologie an der Universität Dortmund vom 4. März 2003 | Seite 8 |



**Erste Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Angewandte Informatik
an der Universität Dortmund
Vom 4. März 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik an der Universität Dortmund vom 7. Dezember 2001 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 16/2001 vom 21.12.2001 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird im Anhang F das Anwendungsfach Physik neu eingefügt.
2. Im **Anhang A** wird im Bereich „Programmierung und Softwareentwicklung“ bei der Schriftlichen Fachprüfung die Zahl „120“ durch die Zahl „180“ ersetzt.
3. Im **Anhang F** wird das Anwendungsfach Physik wie folgt eingefügt:

„Anwendungsfach **Physik**
für den Diplom-Studiengang **Angewandte Informatik**

Diplom-Vorprüfung (14 SWS)	LNWs (4 SWS)	1 LNW über das Praktikum „Experimentelle Übungen für Nebenfächler“ (4P). Teilnahmevoraussetzung für das Praktikum sind die bestandenen Fachprüfungen über Physik A1 und Physik B1
	Fachprüfungen (10 SWS)	2 Fachprüfungen: 1 schriftliche Fachprüfung (120 Minuten) über die LV „Physik A1“ (Mechanik, Thermodynamik) (3V+2Ü) 1 schriftliche Fachprüfung (120 Minuten) über die LV „Physik B1“ (Elektrodynamik, Optik, Atomphysik) (3V+2Ü)

**Diplomprüfung
(22 bis 26 SWS)**

**LNWs
(8 SWS)**

2 LNWs:
1 LNW über die LV „Fortgeschrittenenpraktikum“ mit verringerten Anforderungen (4P)
1 LNW über eine Studienarbeit im Umfang von 4 SWS gemäß § 27 („Anwendungsfach“)

**Fachprüfungen
(14 bis 18 SWS)**

Insgesamt mindestens eine mündliche Fachprüfung (15 bis 45 Minuten pro Fachprüfung). Die Fachprüfungen sind über LVs im Umfang von insgesamt 14 bis 18 SWS aus dem Katalog abzulegen. Es wird die Wahl der LV „Theoretische Physik für Nebenfächler“ (4V+2Ü) empfohlen. Für jede der Fachprüfungen gilt: Mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer kann die Fachprüfung über mehrere LVs abgelegt werden.

Katalog:

- Theoretische Physik für Nebenfächler (4V+2Ü)
- Computational Physics (4V+2Ü)
- Statistische Methoden der Datenanalyse (3V+2Ü)
- Probleme der modernen Physik (3V)
- Quantenphysik (4V+2Ü)
- Einführung in die Festkörperphysik (3V+2Ü)
- Einführung in die Kern- und Elementarteilchenphysik (3V+2Ü)
- Einführung in die Festkörpertheorie * (4V+2Ü)
- Einführung in die Elementarteilchentheorie * (4V+2Ü)
- Thermodynamik und Statistik * (4V+2Ü)
- Elektronik (3V+2Ü)
- Wahl- und Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen aus dem Hauptstudium des Diplomstudiengangs Physik (ohne LVs des nichttechnischen Nebenfaches), zu denen eine mündliche Fachprüfung angeboten wird. Es wird insbesondere die Wahl von Lehrveranstaltungen mit einem inhaltlichen Zusammenhang zur Informatik empfohlen
- * Für diese LV werden vertiefte Kenntnisse aus der Quantenphysik vorausgesetzt

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Informatik vom 11.12.2002 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 11.12.2002.

Dortmund, 4. März 2003

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Erste Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Informatik
an der Universität Dortmund
Vom 4. März 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund vom 7. Dezember 2001 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 16/2001 vom 21.12.2001 S. 35) wird wie folgt geändert:

1. Im **Anhang A** wird im Bereich „Programmierung und Softwareentwicklung“ bei der Schriftlichen Fachprüfung die Zahl „120“ durch die Zahl „180“ ersetzt.
2. Im **Anhang E** werden die Nebenfächer „Betriebswirtschaftslehre“, „Soziologie“ und „Volkswirtschaftslehre“ wie folgt neu gefasst:

„Nebenfach Betriebswirtschaftslehre (BWL)“

Diplom-Vorprüfung (12 bis 13 SWS)	LNWs (0 SWS)	Kein LNW
	Fachprüfungen (12 bis 13 SWS)	4 bis 5 schriftliche Fachprüfungen (jeweils 60 Minuten) über 4 bis 5 LVs (eine Fachprüfung pro LV) aus den sieben folgenden LVs: <ul style="list-style-type: none">- Technik des betrieblichen Rechnungswesens (2 SWS)- Bilanzierung und Controlling (2 SWS)- Kostenrechnung und Controlling (2 SWS)- Investition und Finanzierung (3 SWS)- Marketing (aus dem sogenannten Integrationsfach A) (3 SWS)- Produktionswirtschaft (3 SWS)- Wirtschaftsinformatik (3 SWS)

Diplomprüfung (12 bis 14 SWS)	LNWs (0 SWS)	Kein LNW
	Fachprüfungen (12 bis 14 SWS)	Fachprüfungen über LVs (eine Fachprüfung pro LV) im Umfang von insgesamt 12 bis 14 SWS. Die LVs sind zu wählen aus einem der sieben Gebiete: <ul style="list-style-type: none">- Unternehmensrechnung und Controlling- Investition und Finanzierung- Marketing- Wirtschaftsinformatik- Industriebetriebslehre- Operations Research- Unternehmensführung <p>Jede Fachprüfung kann</p> <ul style="list-style-type: none">- eine schriftliche Fachprüfung (über eine LV im Umfang von bis zu 3 SWS 60 Minuten, sonst 120 Minuten) oder- eine mündlichen Fachprüfung (15 bis 30 Minuten) oder- ein Referat (Vortrag auf der Basis einer schriftlicher Ausarbeitung) oder- eine Hausarbeit <p>sein. Die Art der Fachprüfung legt die zuständige Fachvertreterin oder der zuständige Fachvertreter fest.</p>

Nebenfach Soziologie

Diplom-Vorprüfung (12 SWS)	LNWs (0 SWS)	Kein LNW
	Fachprüfungen (12 SWS)	3 Fachprüfungen: 1 schriftliche Fachprüfung (60 Minuten) über die LV "Konsum- Soziologie" (aus dem sogenannten Integrationsfach A) (2 SWS) 1 schriftliche Fachprüfung (120 Minuten) über die LV "Wirtschafts- und Industriosozologie" (4 SWS) 1 schriftliche Fachprüfung (120 Minuten) über die LV "Unterneh- mensführung" (das sogenannte Integrationsfach B) (6 SWS)
Diplomprüfung (12 bis 14 SWS)	LNWs (0 SWS)	Kein LNW
	Fachprüfungen (12 bis 14 SWS)	Fachprüfungen über LVs (eine Fachprüfung pro LV) im Umfang von insgesamt 12 bis 14 SWS. Die LVs sind zu wählen aus einem der drei Gebiete: - Wirtschafts- und Industriosozologie - Innovations- und Techniksoziologie - Allgemeine Soziologie Jede Fachprüfung kann - eine schriftliche Fachprüfung (über eine LV im Umfang von bis zu 3 SWS 60 Minuten, sonst 120 Minuten) oder - eine mündlichen Fachprüfung (15 bis 30 Minuten) oder - ein Referat (Vortrag auf der Basis einer schriftlicher Ausarbei- tung) oder - eine Hausarbeit sein. Die Art der Fachprüfung legt die zuständige Fachvertreterin oder der zuständige Fachvertreter fest.

Die LVs werden von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angeboten.

Nebenfach Volkswirtschaftslehre (VWL)

Diplom-Vorprüfung (13 SWS)	LNWs (0 SWS)	Kein LNW
	Fachprüfungen (13 SWS)	3 Fachprüfungen: 1 schriftliche Fachprüfung (120 Minuten) über die LV "Mikroökonomie" (5 SWS) 1 schriftliche Fachprüfung (120 Minuten) über die LV "Makroökonomie" (5 SWS) 1 schriftliche Fachprüfung (60 Minuten) über die LV "Wirtschaftspolitik" (3 SWS)

Diplomprüfung (12 bis 14 SWS)	LNWs (0 SWS)	Kein LNW
	Fachprüfungen (12 bis 14 SWS)	Fachprüfungen über LVs (eine Fachprüfung pro LV) im Umfang von insgesamt 12 bis 14 SWS. Die LVs sind zu wählen aus einem der sechs Gebiete: <ul style="list-style-type: none">- Mikroökonomie- Makroökonomie- Wirtschaftspolitik- Öffentliche Finanzen- Geld und Kredit- Applied Economics Jede Fachprüfung kann <ul style="list-style-type: none">- eine schriftliche Fachprüfung (über eine LV im Umfang von bis zu 3 SWS 60 Minuten, sonst 120 Minuten) oder- eine mündlichen Fachprüfung (15 bis 30 Minuten) oder- ein Referat (Vortrag auf der Basis einer schriftlicher Ausarbei- tung) oder- eine Hausarbeit sein. Die Art der Fachprüfung legt die zuständige Fachvertreterin oder der zuständige Fachvertreter fest."

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 3/2003

Seite 7

Artikel II

Diese Neuregelung der Nebenfächer „Betriebswirtschaftslehre“, „Soziologie“ und „Volkswirtschaftslehre“ gilt für die Studierenden, die ihr Nebenfachstudium mit dem Wintersemester 2003/2004 aufnehmen. Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Informatik vom 11.12.2002 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 11.12.2002.

Dortmund, 4. März 2003

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Erste Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Zusatzstudiengang Organisationspsychologie
an der Universität Dortmund
Vom 4. März 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Organisationspsychologie an der Universität Dortmund vom 31. Januar 1990 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/90 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zugangsvoraussetzung für den Zusatzstudiengang Organisationspsychologie ist ein mit Diplom oder Staatsprüfung abgeschlossenes Studium der Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Jura, Medizin, Pädagogik, Psychologie, Sozialwissenschaften/Soziologie, Theologie sowie Lehramtsstudiengängen mit acht Semestern Regelstudienzeit an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte Abschlussprüfung in einem solchen Studiengang an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Andere als die genannten Studiengänge und Studienabschlüsse können nur dann zugelassen werden, wenn der Bewerber über eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Personal- und/oder Organisationsentwicklung verfügt.“

2. § 3 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 11.12.2002 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 17.07.2002.

Dortmund, 4. März 2003

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker